

Benutzungsordnung für die: Turn- und Festhalle Dunningen Turn- und Festhalle Seedorf und Eschachtalhalle Lackendorf vom 27.05.1986

(folgend als „Mehrzweckhallen“ bezeichnet)

Abschnitt I

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Zweckbestimmung

Abschnitt II – Allgemeine Bestimmungen

- § 3 Verantwortung
- § 4 Hausrecht
- § 5 Sicherheitsvorschriften
- § 6 Belegungsplan
- § 7 Fundsachen

Abschnitt III – Turn- und Sportbetrieb

- § 8 Benutzung der Mehrzweckhallen und der Geräte
- § 9 Ordnungsvorschriften
- § 10 Heizung und Beleuchtung
- § 11 Zuwiderhandlungen

Abschnitt IV Zweckfremde Nutzung der Mehrzweckhallen

- § 12 Tanzveranstaltungen, Discoververanstaltungen
- § 13 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung

Abschnitt V - Gebührenordnung

- § 14 Gebührenerhebung
- § 15 Gebührensätze
- § 15a Gebührenfestsetzung für die Eschachtalhalle Lackendorf
- § 16 Entstehung und Fälligkeit

Abschnitt VI – sonstige Bestimmungen

- § 17 Außenanlagen
- § 18 Beschädigungen

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

- § 19 Gesetzliche und andere Vorschriften
- § 20 Jugendschutz
- § 21 Haftungsbestimmungen
- § 22 Ausnahmen
- § 23 Änderungen, Ergänzungen
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

§ 1 Vorbemerkung

Die Turn- und Festhallen Dunningen und Seedorf und die Eschachtalhalle Lackendorf wurden als Mehrzweckhallen erbaut. Die Gemeinde Dunningen erwartet von den Benützern eine sorgsame und pflegliche Behandlung aller Einrichtungen und Geräte sowie der Außenanlagen.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Dunningen. Sie dienen in erster Linie der Erteilung des Sportunterrichts an den Schulen. Im Rahmen der festgelegten Belegungszeiten werden sie den sporttreibenden Vereinen zur unentgeltlichen Benutzung überlassen.
- 2) Außerdem können die Mehrzweckhallen den örtlichen Vereinen und Vereinigungen sowie auswärtigen Veranstaltungsträgern auch für andere Veranstaltungen (zweckfremde Nutzung) zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Den örtlichen, eingetragenen Vereinen werden die Mehrzweckhallen auch für Tanzveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen –

§ 3 Verantwortung

- 1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb in den Hallen ist neben der Gemeindeverwaltung (Ortsverwaltung) insbesondere der Hausmeister verantwortlich. Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 2) Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes wird grundsätzlich von den, in Absatz 1 genannten Verantwortlichen angeordnet und überwacht, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Anweisung beziehungsweise Regelung erfolgt.
- 3) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers bzw. Veranstalters. Die Überlassung erfolgt ohne jede Gewähr. Ausgenommen hiervon ist die Verkehrsicherungspflicht des Gebäudeeigentümers.

- 4) Die Veranstalter und Benützer haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach dem Übungsbetrieb beziehungsweise der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung getroffen wurde. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde Räumungsarbeiten auf Kosten des Benützers oder des Veranstalters selbst durchführen lassen.
- 5) Für den Schließdienst ist der Hausmeister gesamtverantwortlich. Daneben sind die Sportlehrer und Übungsleiter verpflichtet, nach dem Übungsbetrieb die Halle zu verschließen.

§ 4 Hausrecht

- 1) Der Hausmeister übt als Vertreter der Gemeinde das Hausrecht aus. Daneben obliegt das Hausrecht beim Schulsportbetrieb dem Sportlehrer, bei Übungsabenden den Übungsleiter und bei Sonderveranstaltungen dem jeweiligen Veranstalter als Mieter. Der das Hausrecht Ausübende kann Störer ermahnen, Verweisung aus der Halle androhen und bei groben Verstößen gegen diese Benützungsordnung die Verweisung aus der Halle anordnen.
- 2) Der Hausmeister kann jederzeit die Halle kontrollieren und Anweisungen erteilen. Stellt er Verstöße gegen diese Benützungsordnung fest, so hat er den Sportlehrer, den Übungsleiter oder den Vertreter des jeweiligen Veranstalters auf seine Pflichten hinzuweisen.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

- 1) Bei der Benützung der Mehrzweckhallen dürfen die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge nicht verstellt werden.
- 2) Die Möblierung der Halle bei Veranstaltungen hat nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen (Bestuhlung mit und ohne Tische) zu erfolgen. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden. Im Bestuhlungsplan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden. Bei Discoververanstaltungen gelten die Werte für die Konzertbestuhlung.
- 3) Im Übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Belegung der Mehrzweckhallen

- 1) Über die Benutzung der Mehrzweckhallen wird ein Belegungsplan aufgestellt. Er wird in den Hallen ausgehängt.
- 2) Der Belegungsplan wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Schulen und den Vereinen aufgestellt.
- 3) Die Belegungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Grundsätzlich endet jeder Übungsbetrieb um 22:00 Uhr, sodass die Hallen samt Nebenräumen bis 22:30 Uhr zu verlassen sind.
- 4) Bei Veranstaltungen durch Vereine und sonstige Benutzer regelt sich die Belegung nach dem Überlassungs- beziehungsweise Mietvertrag. Bei Veranstaltungen ist das Essen von einem örtlichen Gastronomiebetrieb oder von einer örtlichen Metzgerei zu beziehen.
- 5) Bei Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen sind folgende Zeiten einzuhalten:
 - Ende der Musik um 2:00 Uhr
 - Ende des Ausschanks um 2:30 Uhr
 - nach Ende des Ausschanks ist die Halle möglichst rasch zu leeren.
- 6) Außerhalb der Zeiten des Belegungsplanes und außerhalb der Sondernutzungszeiten dürfen die Turn- und Festhallen nicht betreten und die Außenanlagen nicht benützt werden.
- 7) Im Übrigen ist der Belegungsplan Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- 8) Notwendige Schließungen der Halle (Ferienzeiten, Reinigung und dgl.) werden den Benutzern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Fundsachen

Der Verlust persönlichen Eigentums ist unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Fundgegenstände sind beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Abschnitt III Turn- und Sportbetrieb

§ 8

Benutzung der Mehrzweckhallen und der Geräte

- 1) Gebäude, Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhallen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Alle Geräte sind entsprechend ihrem Zweck zu benützen und nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Der Transport der Gerätschaften hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen irgendwelcher Art am Gebäude entstehen können.
- 2) Schulklassen dürfen nur mit dem verantwortlichen Sportlehrer, die sporttreibenden Vereine nur mit einem verantwortlichen Übungsleiter die Mehrzweckhallen betreten und benutzen.
- 3) Einzelpersonen ist das Betreten der Halle nicht gestattet.
- 4) Der Sportlehrer bzw. Übungsleiter ist für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Übungsbetrieb verantwortlich. Er hat neben dem Hausmeister Weisungs- und Anordnungsbefugnis (§ 4).
- 5) Zur Unterbringung der Geräte dienen ausschließlich die dazu vorgesehenen Räume. Kleingeräte sind in den dafür bestimmten Schränken unterzubringen.
- 6) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen zum Verbleib mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
- 7) Für die Eschachtalhalle Lackendorf gilt:
 - a) Zur Schonung des Fußbodens bei nicht sportlichen Veranstaltungen (zum Beispiel Konzerte, Discos, Tanzveranstaltungen) ist der vorhandenen Schutzboden aufzubringen.
 - b) Das Ziehen von Turngeräten und Matten auf dem Hallenboden ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbaurahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde/des Hausmeisters aufgestellt werden.

§ 9 Ordnungsvorschriften

- 1) Das Betreten der Hallen ist den am Schulsport und am Übungsbetrieb Beteiligten nur in Turn- und Sportschuhen mit weißen Gummi- oder Kunststoffsohlen gestattet. Das Betreten der Hallen während des Schulsports sowie des Übungsbetriebes mit Straßenschuhen ist verboten.
- 2) Die Wirtschaftsräume der Hallen dürfen vor, während und nach dem Übungsbetrieb nicht betreten werden.
- 3) Das Rauchen ist in allen Räumen der Mehrzweckhallen verboten. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Umkleideräumen, im Foyer während des Sportunterrichts oder während des Trainingsbetriebs verboten.
- 4) Das Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen wie Stäben, Kugeln, Hanteln und dgl. auf dem Hallenboden ist zu vermeiden. Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt.
- 5) Schleuderballspiele und Übungen mit Hartbällen sind nicht erlaubt.
- 6) Ballspiele sind nur insoweit erlaubt, als keine Gefahr besteht, dass Schäden an den Hallen oder an Einrichtungen entstehen können. Das spielen mit verschmutzten Bällen in den Hallen ist verboten. Scharfschüsse insbesondere beim Handball bzw. Fußballspiel sind zu unterlassen.
- 7) Vor Eintritt in das Gebäude sind Schuhe und im Freien benützte Geräte gründlich zu reinigen.
- 8) Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu werfen.
- 9) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 10) Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind die der Gemeinde hierfür entstehende Kosten zu ersetzen.

§ 10 Heizung und Beleuchtung

- 1) Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden. Durch unerlaubte Veränderung oder Bedienung dieser Einrichtung entstandene Schäden sind durch den Verursacher zu ersetzen.
- 2) Die Heizung und Beleuchtung ist stets auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Vereine oder Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können nach zweimaliger Ermahnung zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Mehrzweckhallen ausgeschlossen werden.

Abschnitt IV Zweckfremde Benutzung der Mehrzweckhallen

§ 12 Tanzveranstaltungen, Discoververanstaltungen

- 1) Örtliche, eingetragene Vereine können jährlich 2 reine Tanzveranstaltungen in den Mehrzweckhallen abhalten. Darunter darf höchstens 1 Discoververanstaltung sein. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat/Ortschaftsrat auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.
- 2) Während der Adventszeit stehen die Mehrzweckhallen für Tanz- und Discoververanstaltungen nicht zur Verfügung.

§ 13 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung

- 1) Die Überlassung der Mehrzweckhallen nach § 2 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt bzw. der Ortschaftsverwaltung zu stellen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, 8 Aufsichtspersonen, in der Eschachtalhalle 6 Aufsichtspersonen zu stellen, die während der Veranstaltung anwesen sind und im Gebäude und den dazugehörigen Flächen für Ruhe und Ordnung sorgen.

- 2) Die Überlassung der Hallen erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag. Die Überlassung der Mehrzweckhallen kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden, zum Beispiel wenn bei früheren Veranstaltungen der Veranstalter die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten hat, es zu polizeiwidrigen Ausschreitungen gekommen ist oder wenn solche Vertragsverletzungen und Ausschreitungen zu befürchten sind.
- 3) Soweit durch eine Veranstaltung der Unterrichtsbetrieb der Schule oder der Übungsbetrieb der Vereine beeinträchtigt werden kann, darf der Abschluss eines Mietvertrages erst nach Rücksprache mit den Betreffenden erfolgen.
- 4) Die Mehrzweckhallen dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 5) Der Veranstalter hat die Bestuhlung und deren Beseitigung selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch ordnungsgemäß und schonend abzustellen.
- 6) Die Nachtruhe der Anwohner darf bei Veranstaltungen nicht über Gebühr gestört werden.
- 7) Bei der Anbringung von Dekoration im Hallenraum oder auf der Bühne dürfen keine Beschädigungen entstehen.
- 8) Firmenwerbung innerhalb der Mehrzweckhallen bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung bzw. Ortsverwaltung.

Abschnitt V Gebührenordnung

§ 14 Gebührenerhebung

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhallen für besondere Veranstaltungen Gebühren.
- 2) Veranstaltungen der Schulen, auch Veranstaltungen mit schulischem Charakter (Vorspielnachmittage, Jugendweihnachtsfeiern) und überörtliche Tagungen, soweit örtliche Vereine als Träger einer solchen Tagung auftreten oder in sonstiger Weise beteiligt sind, sind gebührenfrei, sofern sie von der Gemeinde keinen besonderen Aufwand erfordern.

§ 15 Gebührensätze

- 1) Preise je Stunde:
 - a. Miete für kulturelle und sonstige Veranstaltungen, deren Träger Dunninger natürliche oder juristische Personen sind 17,50 Euro
 - b. Miete für Veranstaltungen, der Träger nicht Dunninger natürliche oder juristische Personen (Auswärtige) sind, sowie für Tanz- und Discoververanstaltungen 40,00 Euro
 - c. Gebühr bei Mitbenutzung des Bühnenraumes beträgt:
 - i. bei Veranstaltungen nach Buchstabe a) 24,00 Euro
 - ii. bei Veranstaltungen nach Buchstabe b) 55,00 Euro
 - d. Zuschlag bei Veranstaltungen für die Mitbenutzung des
 - i. nach Buchstabe a) Gymnastikraumes Mehrzweckhalle 10,00 Euro
 - ii. nach Buchstabe b) Vereinsraumes Mehrzweckhalle Seedorf 10,00 Euro
 - e. Der Hausmeister erhält vom veranstaltenden Verein, je Veranstaltung (nicht pro Stunde):
 - i. Mehrzweckhalle Dunningen-Ort 51,00 Euro
 - ii. Mehrzweckhalle Seedorf 51,00 Euro
 - iii. Eschachtalhalle 35,00 Euro
- 2) In den Gebührensätzen nach § 15 Absatz 1 a) und 1 b) sind 6 Reinigungsstunden in Dunningen-Ort und 5 Reinigungsstunden in Dunningen-Seedorf der gemeindlichen Raumpflegerin über den Normalaufwand nach Veranstaltungen enthalten.

Ein darüberhinausgehender Reinigungsaufwand wird mit dem Verrechnungssatz für Fremdleistungen mit 22,00 Euro je Stunde dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 15 a

Gebührenfestsetzung für die Eschachtalhalle Lackendorf

- 1) Für die Benutzung der Eschachtalhalle Lackendorf werden folgende Gebühren je Stunde erhoben:

a) für Veranstaltungen nach § 15 Buchstabe a)	15,00 Euro
b) für Veranstaltungen nach § 15 Buchstabe b)	30,00 Euro
c) Musikraum bei Veranstaltungen nach § 15 Buchstabe a)	5,00 Euro
d) Musikraum bei Veranstaltungen nach § 16 Buchstabe b)	10,00 Euro
e) Benutzung ausschließlich des Foyers nach § 15 Buchstabe a)	5,00 Euro
f) Benutzung ausschließlich des Foyers nach § 15 Buchstabe b)	10,00 Euro
g) Küchenmitbenutzung je Veranstaltung (nicht pro Stunde)	30,00 Euro
h) Küchenmitbenutzung (Vorraum des Musikraum), je Veranstaltung (nicht pro Stunde)	20,00 Euro
- 2) Ein über den Normalaufwand hinausgehender Reinigungsaufwand wird mit dem aktuellen Verrechnungssatz für Fremdleistungen dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen am Tage der Veranstaltung, sie sind innerhalb von 14 Tagen an die Gemeindekasse zu entrichten.

Abschnitt VI

Sonstige Bestimmungen

§ 17

Außenanlagen

- 1) Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Zweiradfahrzeuge dürfen nicht an das Gebäude angelehnt oder im Gebäude verwahrt werden.

- 2) Auf den Zufahrtswegen ist bei Veranstaltungen eine ausreichende Gasse für Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Das Aufsichtspersonal (§13 Absatz 1) hat die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.
- 3) Die Außenanlagen, außer Zufahrtswegen und Zugangswegen, dürfen durch Unbefugte nicht betreten werden (Zusatz für Dunningen: Insbesondere ist das Betreten des Kindergartengeländes verboten). Das Aufsichtspersonal (§13 Absatz 1) hat die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen umgehend den Hausmeister zu informieren, möglichst unter Namensnennung.

§ 18 Beschädigungen

Beschädigungen, die anlässlich von Veranstaltungen, aber auch während des Schulsportes und sonstigen Übungsbetrieben entstehen, sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§19 Gesetzliche und andere Vorschriften

- 1) Neben dieser Benutzungsordnung müssen außerdem, die Vorschriften des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Versammlungsstättenverordnung, des Gesetzes zum Schutz von Sonn- und Feiertagen sowie feuerpolizeiliche Vorschriften beachtet werden.
- 2) Musikveranstaltungen sind bei der GEMA anzumelden.

§ 20 Jugendschutz

- 1) Rechtsgrundlage ist das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz). Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu überwachen. Im Besonderen gilt dies für die Anwesenheit von Jugendlichen und für die Abgabe alkoholischer Getränke bei Tanz- und Discoververanstaltungen an Jugendliche.

- 2) Bei Tanz- und Discoververanstaltungen ist mindestens 1 alkoholfreies Getränk gleicher Menge (außer Mineralwasser), deutlich unter dem Bierpreis anzubieten. Auf „harte“ alkoholische Getränke soll verzichtet werden.
- 3) Der Verkauf von „Alcopops“ ist bei Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen verboten.

§ 21 Haftungsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde haftet als Grundstückseigentümerin im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
- 2) Der Benutzer beziehungsweise Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen der Turn- und Festhallen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seinen Beauftragten, durch Mitwirkende oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Wird eine angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer beziehungsweise Veranstalter den Schaden verursacht hat. Die Haftung des Benutzers oder Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitungen und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher, aber auch durch Dritte, entstehen.
- 3) Die nach Absatz 1 vom Benutzer beziehungsweise Veranstalter zu vertretenden Schäden werden vom Verein in Eigenleistung oder von der Gemeinde behoben. Die Materialkosten trägt der Benutzer.
- 4) Der Benutzer bzw. Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung beziehungsweise Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, so hat der Benutzer beziehungsweise Veranstalter sie von den Ansprüchen einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizuhalten. Im Rechtsstreit hat der Benutzer beziehungsweise Veranstalter der Gemeinde insbesondere durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.
- 5) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung bzw. Ortsverwaltung hat sich der Benutzer beziehungsweise Veranstalter gegen die, in den vorstehenden Absätzen abgewälzten Risiken, zu versichern. Die entsprechenden Nachweise sind der Gemeinde beziehungsweise Ortsverwaltung vor der Veranstaltung vorzuweisen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.

- 6) Sofern die Gemeinde eine Haftung betrifft, haftet sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für sämtliche, vom Benutzer beziehungsweise Veranstalter oder von Mitwirkenden eingebrachten Gegenstände einschl. Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Aufbewahrung erfolgt auf Gefahr des Einbringers in den, ihm zugewiesenen Räumlichkeiten.

§ 22 Ausnahmen

- 1) Ausnahmen von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erteilt die Gemeindeverwaltung beziehungsweise Ortsverwaltung nach ihrem Ermessen.
- 2) Sind von Ausnahmen die Schulen oder andere Benutzer betroffen, erfolgt die Regelung im Benehmen mit dem Betroffenen.

§ 23 Änderungen, Ergänzungen

Die Gemeinde behält sich vor Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung vor.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- 1) Die Benutzungsordnung für die Turn- und Festhallen Dunningen und Seedorf tritt mit Ausnahme des § 12 Absatz 1 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 12 Absatz 1 tritt am 01.01.1987 in Kraft.
Die Änderungen und ergänzenden Bestimmungen für die Eschachtalhalle Lackendorf treten am 01.01.2011 in Kraft.

Dunningen, den 18.01.2011

gez.
Winkler
Bürgermeister